

Sonderheft
Verkehrs-
rechtstag
2023

ZVR

Zeitschrift für Verkehrsrecht

ZVR-Verkehrstag 2023

Themen

Straßenverkehrsrecht

Bergsport und Klimawandel

Digitalisierung im Straßenverkehr

Gleichbehandlung im Verkehrsrecht

Gender – Gleichheit – Rechtssprache

Der Beitrag schnell gelesen

Seit 1990 gibt es Empfehlungen des BKA zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Legistik; primär sollen geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet werden. Generalklauseln wie zB § 3a ASVG, § 65 DSG oder § 134b KFG, wonach ein im generischen Maskulinum verfasster Text für beide bzw alle Geschlechter (vgl VfGH 15. 6. 2018, G 77/2018–9 zur Intergeschlechtlichkeit) gelten soll, widersprechen diesen Ansätzen. Eine gesetzliche Vorgabe zur Verwirklichung der sprachlichen Gleichbehandlung steht aus. Es ist jedoch empirisch belegt, dass gendersensibler Sprachgebrauch bewusstseinsbildend und antidiskriminierend wirkt. Auch Bedenken hins Verständlichkeit oder Barrierefreiheit von Gender-Sonderzeichen lassen sich zerstreuen.

rend wirkt. Auch Bedenken hins Verständlichkeit oder Barrierefreiheit von Gender-Sonderzeichen lassen sich zerstreuen.

Legal Gender Studies; Verfassungsrecht; Verkehrsrecht

Art 7 B-VG; Art 8 EMRK; § 134b KFG
VfGH 15. 6. 2018, G 77/2018–9; VwGH 11. 1. 2018, Ra 2017/02/0220–6; VwGH 16. 12. 2004, 2004/07/0166

ZVR 2024/31



Dr.ⁱⁿ KARIN NEUWIRTH ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Lehrende und stv. Institutsleiterin am Institut für Legal Gender Studies der Johannes Kepler Universität Linz.

Inhaltsübersicht:

- Gendern und Sprache
- Historischer Ausschluss von Frauen
- Sprache beeinflusst Denken und Wahrnehmung
- Gleichheit jenseits einer binären Geschlechtlichkeit
- Gesetzestexte und Generalklauseln
- Empfehlungen und Standards
- Conclusio

A. Gendern und Sprache

Wie zu alltäglichen Rechtsfragen, bspw im Straßenverkehrsrecht, oft Fehlinformationen grassieren und als vermeintliche Expertisen vorgetragen werden, vertreten viele Menschen zum Gebrauch einer gendersensiblen (Rechts-)Sprache einen vehementen eigenen Standpunkt, dem Hintergrundinformationen fehlen. Vorwegschicken möchte ich daher einige Begriffsklärungen: Ich verwende im Folgenden „Geschlecht“ und „Gender“ *weitgehend synonym*, weil eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Unterscheidung zwischen biologischem und sozialem Geschlecht (sex/gender) im gegebenen Zusammenhang nicht notwendig ist. „Geschlechtsspezifische“ Zuschreibungen sind Ausdruck einer generalisierenden, meist stereotypen Annahme von physischen, psychischen, sozialen, ökonomischen oder auch sonstigen Unterschieden von Personen verschiedenen Geschlechts. „Geschlechtergerecht“ oder „gendersensibel“ ist dagegen die gleichstellungsorientierte, vorurteilsfreie Annäherung an diese Unterschiede, insb in bewusster Umsetzung der Gleichheitsidee. „Geschlechterblind“ wiederum wäre eine Sichtweise, die annimmt, es gebe – abgesehen von den biologischen Unterschieden – keine faktischen Differenzierungen und insb keine Benachteiligungen, die aus einer geschlechtsspezifischen Zuschreibung resultieren. Dass uns mitunter auch Normen zu einem bestimmten Vorverständnis hins personaler Eigenschaften zwingen, ohne diese konkret zu verifizieren, zeigt schon der Vertrauensgrundsatz der StVO.

B. Historischer Ausschluss von Frauen

Unsere aktuelle Rechtsordnung baut auf historischen Normen und Systemen auf; diese entstanden durch eine androzentristische, also **männlich geprägte Definitionsmacht**. Originär war Volksrepräsentanz und gesetzgeberische (Mit-)Entscheidung männlichen (älteren und wohlhabenden) Staatsangehörigen vorbehalten. Rechtshistorisch ist somit keineswegs gesichert, dass die im generischen Maskulinum verfassten, tw heute noch anwendbaren Rechtstexte des 19. und 20. Jh mit den Begriffen „jeder“, „wer“ oder „jemand“ Männer und Frauen gleichermaßen umfasst haben. Es bedarf der Analyse der jeweiligen faktischen und juristischen Zusammenhänge, um dies feststellen zu können. Denn Frauen waren nicht einfach „mitgemeint“, wie viele bei Verwendung des generischen Maskulinums – also der ausschließl männlichen Grammatikform – heute gerne argumentieren.¹

Frauen wurden historisch selten als Normmenschen gedacht; sie waren bei Verwendung des generischen Maskulinums in Rechtstexten nicht einfach mitgemeint.

Frauen wurden historisch bspw im Strafrecht beim Großteil der Delikte als Normmenschen erfasst; im politischen und familiären Zusammenhang gab es hingegen meist Sonderregelungen für weibliche Rechtsunterworfenen. In vielen Rechtsbereichen mussten Frauen eben erst um ihre Gleichstellung kämpfen. Ob es dabei zu einer textlichen Umgestaltung der Normen oder einer bloß interpretativen Gleichbehandlung beider Geschlechter kam, lässt sich nicht generalisieren. Das Argument, dass männliche Personenbezeichnungen ohnehin alle umfassen, ist für die historisch gewachsene Rechtssprache jedenfalls widerlegbar.²

¹ Aus sprachwissenschaftlicher, historischer Sicht dazu *Nübling*, Genus und Geschlecht. Zum Zusammenhang von grammatischer, biologischer und sozialer Kategorisierung (2020).

² Vgl *Floßmann/Neuwirth*, Frauenrechtsgeschichte und historische Geschlechterordnungen (2017) 123ff.

C. Sprache beeinflusst Denken und Wahrnehmung

Die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache – egal in welcher Form – bricht traditionelle Denkmuster und **führt die Gleichheitsfrage unmittelbar vor Augen**.³ Psychologische Studien belegen sowohl die unmittelbare Wirkung von Sprache auf die Vorstellung einzelner Personen als auch den Abbau von stereotypen Annahmen durch die bloße passive Wahrnehmung einer gendersensiblen Sprache.⁴ Somit ist die Frage, an welche Person bei Begriffen wie „Techniker“, „Gutachter“ oder „Experte“ gedacht wird, klar entschieden. Erst wenn auch die „Expertin“ genannt wird, entstehen andere Bilder in den Köpfen der Lesenden oder Zuhörenden. Nur durch den bewussten Bruch mit der sprachlichen Tradition des generischen Maskulinums können Männer und Frauen, idealerweise Personen aller Geschlechtsidentitäten, mit verschiedenen Hautfarben, in jedem Alter und ebenso Menschen mit Behinderung mit ihrer jeweiligen „Expertise“ imaginiert werden. Studien belegen, dass sich Kinder durch Wahrnehmung gendersensibler Sprache mehr zutrauen, offener denken und bspw bei Zukunfts- oder Berufswahlfragen geschlechtsspezifische Vorstellungen bzw Vorurteile überwinden. Sprache ist genauso wie eine Rechtsnorm wirklichkeitsgestaltend. Anders gesagt, eine geschlechtergerechte Rechtssprache wirkt offenbar bereits ohne weitere Normen als impliziter Diskriminierungsschutz.⁵

Art 7 Abs 1 B-VG normiert die verfassungsrechtl Gleichheit und verbietet Benachteiligungen – insb aufgrund des Geschlechts oder einer Behinderung, Art 7 Abs 2 B-VG verpflichtet zur tatsächl Gleichbehandlung von Frauen und Männern, und bereits seit 1988 garantiert Art 7 Abs 3 B-VG das Recht auf geschlechtsspezifische Führung von Titeln, akademischen Graden und Funktionsbezeichnungen.⁶ Auch internationale Übk verpflichten zum **Abbau von Benachteiligungen** und zur **Bekämpfung von Stereotypen**, das kommt einem staatlichen Gestaltungsauftrag gleich.⁷ So bestätigte der VfGH 2004 die Zulässigkeit der Behördenbezeichnung „Landeshauptfrau“ und 2017 iZm dem KFG die Verwendung des Begriffs „LenkerIn“ auch für Personen männlichen Geschlechts, weil kein Zweifel bestehe, dass das Binnen-I mittlerweile in den allg Sprachgebrauch übernommen worden sei.⁸ Heute wie damals befördern allerdings mediale Debatten um Landeshauptfrauen bzw ihre Stellvertreter, die eine geschlechtsspezifische Betitelung ablehnen, das Abtun gendergerechter Sprache als Kuriosum und Privatentscheidung.⁹ Dass Rechtssprache der Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes dient und Bescheide oder Verordnungen rechtsgültiger Behörden- und Parteienbezeichnungen bedürfen, ist medial hingegen schwerer vermittelbar.¹⁰

D. Gleichheit jenseits einer binären Geschlechtlichkeit

Im 21. Jh muss die Debatte um einen gendersensiblen Sprachgebrauch in Anwendung des aktuellen Gleichheitsverständnisses auch inhaltl weitergehen: Die Gleichheit der Person umfasst männliche und weibliche Menschen, aber auch **Personen, die sich keiner dieser beiden Geschlechtsidentitäten zugehörig fühlen können**.¹¹ Nicht nur eine hierarchische, sondern auch die binäre Geschlechterordnung ist somit juristisch überwunden! Die Grundrechte gewährleisten allen das Recht, sich keiner Geschlechtszuschreibung fügen zu müssen, die dem eigenen, individuellen Empfinden widerspricht. Umgekehrt ist es Aufgabe der Rechtsordnung, alle in ihrer individuellen Unterschiedlichkeit gleichberechtigt zu erfassen und zu benennen. Dies geschieht etwa durch Geschlechtseinträge wie „divers“ oder „inter“ im Personenstandsregister, aber auch durch die gänzliche Weglassung

einer solchen Zuordnung.¹² Bis diese Logik in allen Rechtstexten wörtlich umgesetzt sein wird, wird es wohl noch dauern. Dennoch müssen legistische Textgestaltung sowie Gerichts- und Behördenhandeln zukünftig derart offen gedacht und formuliert werden können, um den menschenrechtl Anforderungen, insb auch von Art 8 EMRK, Genüge zu tun.

Es ist Aufgabe der Rechtsordnung, alle in ihrer individuellen Unterschiedlichkeit gleichberechtigt zu erfassen und zu benennen.

E. Gesetzestexte und Generalklauseln

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz¹³ aus 1994 war wohl das erste Beispiel einer mittels Verwendung des Binnen-I im Gesetzestitel beide Geschlechter bewusst adressierenden Norm. Der Gesetzestext selbst formuliert allerdings weiterhin durchgehend im generischen Maskulinum, arbeitet also mit Begriffen wie „Arbeitnehmer“ und „Arbeitgeber“; einzig § 6 Abs 4 ASchG richtet sich als frauenspezifische Norm an „Arbeitnehmerinnen“. Das ASchG verwendet für personenbezogene Begriffe im Gesetzestext also kein Binnen-I, sondern bedient sich in § 2 Abs 9 leg cit lediglich einer *Generalklausel*, wonach alle im Maskulinum verfassten, personenbezogenen Bezeichnungen für „beide Geschlechter“ gelten.¹⁴ Daher muss dieser Anlauf mit einem Binnen-I im Gesetzestitel wohl als Symbolik, aber zumindest als Akt der Bewusstmachung einer geschlechtersensiblen Sprachmöglichkeit gesehen werden.

Derartige Generalklauseln, wonach die männlichen Bezeichnungen für beide bzw alle Geschlechter gelten sollen, wurden Standard in der Legistik, tw wurden sie sogar nachgereicht¹⁵ und erhielten kurioserweise oft die Überschrift „Sprachliche Gleichbehand-

³ Umfassend Greif/Ulrich, Legal Gender Studies und Antidiskriminierungsrecht² (2019) Rz 221 ff.

⁴ Mit zahlreichen Verweisen und Beispielen Sagmeister, Sprache schafft Sichtbarkeit. Geschlechtergerechte Sprache in den Rechtswissenschaften, AnwBl 2021, 360.

⁵ Vgl Sagmeister, AnwBl 2021, 360 (361).

⁶ Zu den genderspezifischen Novellen des B-VG Ulrich, Was schützt der Gleichheitsgrundsatz? Juridikum 2001, 173 (174 ff). Die Ergänzungen des ursprünglichen Textes erfolgten durch BGBl 1988/341, BGBl I 1997/87 und BGBl I 1998/68.

⁷ Vgl Art 1 bis 5 der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, BGBl 1982/443, und Art 8 (Bewusstseinsbildung) iVm Art 20 (persönliche Mobilität) des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl III 2008/155 idF 2016/105.

⁸ VfGH 16. 12. 2004, 2004/07/0166 zur Behördenbezeichnung „Landeshauptfrau“ und VfGH 11. 1. 2018, Ra 2017/02/0220 zum Begriff „LenkerIn“ im Zusammenhang mit dem KFG.

⁹ Vgl https://www.kleinezeitung.at/steiermark/5927022/Waltraud-Klansnic_-_Frau-Landeshauptmann-die-erste und <https://www.profil.at/oesterreich/landbauer-will-nicht-landeshauptfrau-stellvertreter-heissen/402503520> (abgefragt 28. 10. 2023).

¹⁰ Umfassend auch Müller in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 3a ASVG Rz 9 ff (Stand 1. 3. 2018, rdb.at).

¹¹ VfGH 15. 6. 2018, G 77/2018–9.

¹² Vgl die jüngsten Entscheidungen zu den Möglichkeiten des Geschlechtseintrags: LVG Wien 26. 1. 2023 VGW-101/V/032/11370/2022; LVG Wien 23. 3. 2023 VGW-101/V/020/14327/2022; LVG Wien 21. 4. 2023 VGW-101/032/1689/2023.

¹³ BG über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG) BGBl 1994/450 idF 1995/457 (DFB).

¹⁴ IdgF „Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen noch nicht geschlechtsneutral formuliert sind, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.“

¹⁵ Bspw § 3a ASVG idF BGBl 1994/20: „Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

lung¹⁶. Dies steht im Gegensatz zu der **Empfehlung des BKA im Handbuch der Rechtssetzungstechnik** (I. 10. Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann), die bereits ab 1990 die **Verwendung neutraler Begriffe** oder – sofern nicht möglich – die *Beidnennung der „weiblichen und männlichen Form“* empfohlen hatte. Die Vorgaben gelten auch nach der Entscheidung des VfGH zum „Dritten Geschlecht“ weiterhin als Leitlinie.¹⁷ Die Universitäts- und Hochschulgesetze formulieren in Umsetzung der Empfehlungen des BKA mittels der Nennung beider Formen der Personenbezeichnung, so etwa das UniStG (BGBl I 1997/48) oder das UG 2002 (BGBl I 2002/120). Hier ist anzumerken, dass tatsächl. zuerst die weibliche, dann die männliche Bezeichnung angegeben wird, zB „die Rektorin oder der Rektor“, was aufgrund der realen Geschlechterverhältnisse in universitären Führungspositionen wohl für kleine Nachdenkmomente gesorgt hat oder vielleicht immer noch sorgt.¹⁸ Jüngst gab es mit dem Entw des Flexible Kapitalgesellschafts-Gesetz (276/ME 27. GP) hins der häufig gebrauchten Generalklauseln zur sprachlichen Gleichbehandlung einen Versuch, den Spieß einmal umzudrehen, also ausschließl. weibliche Personenbezeichnungen zu verwenden und „alle Geschlechter“ als miterfasst zu deklarieren (§ 27 des Entw). Auch dieser Vorstoß zeigt die Schwierigkeit, die diesen Klauseln seit jeher anhaftet – sie stellen keine sprachliche Gleichheit her.¹⁹ Anders als das generische Maskulinum löst allerdings ein generisches Femininum mehr Aufmerksamkeit und Gegenreaktionen aus.²⁰

F. Empfehlungen und Standards

Bislang fehlen ges. Vorgaben, wie eine geschlechtergerechte Schreibweise zu erfolgen hat. Sie sind auch in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, weil neben der inhaltlich ablehnenden Haltung einer profilierten Gleichstellungspolitik gegenüber (Stichwort „Genderwahn“) auch die sprachlichen Möglichkeiten noch nicht ideal ausgelotet sind. Dem **zweigeschlechtlichen Binnen-I** (zB LeserIn) folgte der **für alle Geschlechter offene Gender_Gap** (zB Leser_in); aktuell sind der Asterisk bzw **Genderstern** (zB Leser*in) oder auch der **Doppelpunkt** (zB Leser:in) vielfach verwendete Formen. Letztgenannte Varianten werden auch iS einer *barrierefreien Gestaltung von Texten* empfohlen: einerseits der Doppelpunkt, weil er aus techn. Sicht in automatisierten Vorleseprogrammen und bei Braille-Anwendungen offensichtlich für die wenigsten Irritationen sorgt, während der Asterisk als Programmierungszeichen missverstanden werden könnte.²¹ Andere Publikationen empfehlen hingegen hins der Barrierefreiheit dennoch die Verwendung des Gendersterns. So hat sich die bundesdeutsche Überwachungsstelle für Barrierefreiheit von Informationstechnik (BFIT-Bund) nach einer Betroffenen- und Verbändebefragung entsprechend geäußert; die techn. Prüfung ergab vergleichbare Schwierigkeiten bei Doppelpunkt und Asterisk.²² Grammatikalisch korrekte Beugungen und entsprechende Pronomen zu finden, ist in allen Varianten oft nicht möglich und auch nicht oberstes Ziel – so kann geschlechtergerecht von der „Ärzt*in“ oder der „Anwält*in“ gesprochen werden, was aber bei einer sog. Weglassprobe ein grammatikalisch falsches Wort ergebe.

Da es für die **deutsche Sprache keine verbindliche Instanz** gibt, agieren diverse Institutionen autonom, etwa der *Rat für deutsche Rechtschreibung* als zwischenstaatliches Gremium mit Mitgliedern aus sieben Ländern und Regionen,²³ das Leibniz-Institut für Deutsche Sprache als zentrale wissenschaftliche Einrichtung zur Dokumentation und Erforschung der deutschen Sprache in Gegenwart und neuerer Geschichte oder die Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung. Große Bedeutung kommt auch der Du-

den-Redaktion zu.²⁴ Das oft vorgebrachte Argument, dass Sprache durch gendersensible Neuschöpfungen bewusst verunstaltet und überdies missverständlich werde, ist dadurch zu entkräften, dass sich Sprache schon immer entwickelt hat und nie von allen perfekt beherrscht wird. Sie einmal möglichst tief zu erlernen, bedeutet nicht, sie lebenslang unverändert gebrauchen zu müssen.²⁵ Sprachliches Traditionsbewusstsein und Korrektheit zu zeigen sollte nicht ignorieren, welche Bedeutung beim Gegenüber ankommt und wie notwendig die Bekämpfung von Diskriminierungen ist. Und die *„grausame Zerstückelung des Wortes“*²⁶ bringt die Botschaft der Gleichheit ohne weitere Erklärung zum Ausdruck.

Sprache entwickelt sich. Die Bedeutung, die ankommt, entscheidet.

Der *Rat für deutsche Rechtschreibung* beließ es in seiner aus 2021 stammenden Empfehlung für geschlechtergerechte Schreibung bei der bereits 2018 vorgenommenen Festlegung, dass etwa die Verwendung von Asterisk oder Unterstrich in Wörtern nicht befürwortet werden kann. Weiters erfolgt der Hinw, dass Texte „korrekt“, „verständlich und lesbar“ und „vorlesbar“ sein sollten. Immerhin betont er jedoch *„seine Auffassung, dass allen Menschen mit geschlechtergerechter Sprache begegnet werden soll und sie sensibel angesprochen werden sollen. Dies ist allerdings eine gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Aufgabe, die nicht allein mit orthografischen Regeln und Änderungen der Rechtschreibung gelöst*

¹⁶ Treffend dazu Müller in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 3a ASVG Rz 6 (Stand 1. 3. 2018, rdb.at): „Die Norm leistet letztlich nicht das, was ihre Überschrift vorgibt.“ und „Die rechtlich völlig überflüssige normative Anordnung der Gleichbehandlung der Geschlechter macht die Aufrechterhaltung diskriminierender Gesetzessprache in Wahrheit erst richtig kenntlich [...]“.

¹⁷ BKA (Hrsg), Handbuch der Rechtssetzungstechnik. Teil 1: Legistische Richtlinien 1990 (1990) 6 sowie BKA (Hrsg), Geschlechtergerechte Sprache (2021) 7.

¹⁸ Die erste Rektorin an einer staatlichen österr. Universität wurde erst fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes inauguriert.

¹⁹ Dennoch wird tw. sogar von der Konformität mit den legistischen Vorgaben des BKA und einer erfolgten Umsetzung des Gleichbehandlungsgebots ausgegangen, vgl. etwa Thiele/Wagner, Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz (DSG)² § 65 Rz 2 (Stand 1. 2. 2022, rdb.at).

²⁰ Vgl. <https://www.derstandard.at/story/3000000180725/zadic-legte-in-reinweiblicher-form-verfasstes-gesetz-vor> (abgefragt 28. 10. 2023). Diverse Berichte sahen jedenfalls einen „Mega-Wirbel“ ausgelöst.

²¹ Vgl. https://www.netz-barrierefrei.de/wordpress/barrierefreies-internet/barrierefreie-redaktion/texte/gender-gerechte-sprache-und-barrierefreiheit/#Wie_sollte_ein_barrierefreies_gendergerechtes_Zeichen_aussehen (abgefragt 28. 10. 2023). Wünschenswert wäre demnach ein verbindliches, einheitliches, neues Zeichen als Ausdruck der Erfassung aller Menschen.

²² Vgl. Koehler/Wahl, Empfehlung zu gendergerechter, digital barrierefreier Sprache (2021), <https://www.bfit-bund.de/DE/Publikation/empfehlung-gendergerechte-digital-barrierefreie-sprache-studie-koehler-wahl.html> (abgefragt 28. 10. 2023).

²³ Er ist offizielle Nachfolgeorganisation der zwischenstaatlichen Kommission für Deutsche Rechtschreibung, die 1996 zur Umsetzung der Rechtschreibreform gegründet wurde.

²⁴ Besonders gegen eine geschlechtersensible Sprache hervorgerufen hat sich der 1997 gegründete Verein Deutsche Sprache (ursprünglich Verein zur Wahrung der deutschen Sprache) mit seinen Aufrufen „Schluss mit dem Gender-Unfug“ (2019) und „Rettet die deutsche Sprache vor dem Duden“ (2021).

²⁵ Als „Junker“, „Oheime“, „Weiber“, „Fräulein“, „Zwitter“, „Krüppel“ oder „Narren“ würde sich heute niemand adressieren lassen. Geschichtlich betrachtet waren sie Teil einer vielfältigen Gesellschaft – allerdings noch ohne gleichberechtigt zu sein. Derartige Begrifflichkeiten in historischen Texten sind auch nicht automatisch diskriminierend; sie benötigen allenfalls eine erklärende Rahmung.

²⁶ So die Vizepräsidentin der RAK Wien Knötzl, Von der Macht des Wortes und der Sterne, AnwBl 2021, 636 (637).

werden kann.²⁷ Bedenken bzgl der Verständlichkeit von Texten konnten allerdings schon lange durch empirische Belege zerstreut werden. So zeigten Versuche, dass Inhalte von (fiktiven) pharmazeutischen Beipackzetteln nicht schlechter verstanden werden, wenn der Text gendgerech formuliert ist.²⁸ Scherzhaft mag entgegenet werden, dass diese grds unverständlich seien, also demnach die Lesefähigkeit nicht verschlechtert werden könne – gleiches würde wohl auch für die meisten Gesetzestexte gelten.²⁹ Ähnliche aktuelle Versuche mit (echten) Lehrvideos für Studierende belegen nunmehr auch für die gesprochene Sprache, dass die Verwendung einer geschlechterbewussten Formulierung keinen Einfluss auf die **Verständlichkeit und Merkbarkeit** der Inhalte hat.³⁰

G. Conclusio

Wie bei der Durchsetzung der Idee der Gleichheit der Geschlechter in allen Rechtsbereichen braucht es bei der Umsetzung einer diese geschlechtsspezifische Gleichheit ausdrückenden Rechtsprache offensichtlich Geduld und Vehemenz. Gendgerechte Sprache als bloßen Nebenschauplatz abzutun, weil sie keine sog echten Gleichstellungsprobleme lösen könne, erscheint mir als reine Vermeidungstaktik. Die Neuverteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit zwischen den Geschlechtern, die Vermeidung von geschlechtsspezifischer Altersarmut, das Ende von Vorurteilen und Hass gegenüber (geschlechtlichen) Minderheiten oder ein gewaltfreies und autonomes Leben für alle werden nicht durch Doppelpunkte oder Sternchen hervorgebracht. Korrekt. Wer allerdings bereits bei vermeintlich symbolischen Akten derart blockiert, wird wohl auch keine echten Einschnitte befürworten – weder in die eigenen (Sprach-)Gewohnheiten noch in die (eigenen) bestehenden Privilegien und Bequemlichkeiten.³¹

Der Gleichheitssatz gebietet **Geschlechtergerechtigkeit auch in der Rechtssprache**, sprachliche Fehlbezeichnungen aufgrund der Geschlechtsidentität widersprechen menschenrechtl Garantien und Diskriminierungsfreiheit sollte allen eine Selbstverständlichkeit sein. Das Verkehrsrecht verfügt hinsch der legistischen Gestaltungsoptionen quasi über einen Doppeljackpot, denn es kann wörtlich über die Rechtssprache und überdies optisch durch Verkehrszeichen gendersensibel, bewusstseinsbildend und gleichstellend wirken.

Plus

ÜBER DIE AUTORIN

E-Mail: Karin.Neuwirth@jku.at

²⁷ Rat für deutsche Rechtschreibung, Geschlechtergerechte Schreibung: Empfehlungen vom 26. 3. 2021, file:///H:/Publikationen/2023%3b%20VerkehrsR/rfdr_PM_2021-03-26_Geschlechtergerechte_Schreibung.pdf (abgefragt 28. 10. 2023).

²⁸ Braun ua, „Aus Gründen der Verständlichkeit ...“: Der Einfluss generisch maskuliner und alternativer Personenbezeichnungen auf die kognitive Verarbeitung von Texten, Psychologische Rundschau 2007, 183.

²⁹ Mit konkreten Positiv- wie Negativbeispielen Ruppig, Verständlichkeit von Rechtstexten. Was ist machbar und zweckmäßig? in Irresberger/Steiner/Uebe (Hrsg), Linzer Legistik-Gespräche 2017 (2018) 99.

³⁰ Friedrich/Muselick/Heise, Does the use of Gender-Fair Language Impair the Comprehensibility of Video Lectures? – An Experiment Using an Authentic Video Lecture Manipulating Role Nouns in German, Psychology Learning & Teaching 2022, 296.

³¹ Vgl auch Huber-Reiter, Gendgerechte Sprache im Kollektivvertrag, WISO 2023, 94.